

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Ichenhausen folgende

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der öffentlichen  
Turnhallen der Stadt Ichenhausen  
vom 14.07.1988**

**§ 1**

In der Benutzungsordnung für die „Franziska-Ziehank-Halle“ (Anlage 1 zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der öffentlichen Turnhallen der Stadt Ichenhausen) wird folgende Regelung getroffen:

In allen Räumen ist das Rauchen untersagt.

Die bisherige Regelung, wonach das Rauchen im Foyer erlaubt war, entfällt ersatzlos.

Im übrigen bleibt die Benutzungsordnung unverändert.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ichenhausen, den 26.02.2003  
STADT ICHENHAUSEN



Klement  
1. Bürgermeister



Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Ichenhausen nachstehende

S A T Z U N G  
über den Betrieb und die Benutzung  
der öffentlichen Turnhallen der  
Stadt Ichenhausen.

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Ichenhausen betreibt und unterhält die in ihrem Eigentum stehende

Dreifachturnhalle an der Pestalozzistraße einschließlich Zwischenbau ("Franziska-Ziehank-Halle")

und die

Mehrzweckhalle an der Friedrich-Jahn-Straße einschließlich Boxraum (Friedrich-Jahn-Halle)

als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Diese öffentlichen Einrichtungen sollen neben ihrer vorrangigen Zweckbestimmung durch den Schulsport, dem Vereins- und Breitensport dienen und allen Bürgern zur Gesundheitspflege und zur körperlichen Ertüchtigung zugänglich sein. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Die Halle an der Friedrich-Jahn-Straße wird darüber hinaus auch als Mehrzweckhalle für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt; die Bühne dieser Halle wird nach der Renovierung zur Ausübung von Sport grundsätzlich nicht mehr belegt.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Benutzungsberechtigung und Benutzungsordnung

- (1) Die Stadt Ichenhausen entscheidet über die Belegung.

Die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen ist der Stadt spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag mit Angabe der voraussichtlichen Veranstaltungsdauer mitzuteilen. Bei Terminüberschneidungen behält sich die Stadt die abschließende Entscheidung vor.

- (2) Die Sportanlagen dürfen von den Schulen, den zugelassenen Sportvereinen und sonstigen Benutzern nur während der festgesetzten Zeiten und nur in festgelegtem Umfang benutzt werden. Nähere Einzelheiten sind aus dem Belegungsplan ersichtlich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt. Bei der Belegung ist den Vereinen das Vorrecht vor Gruppen zu geben.

Für beide Hallen einschließlich des Zwischenbaues und des Boxraumes werden Benutzungsordnungen als Anlagen zur Satzung erlassen, die von allen Hallenbenutzern zu beachten sind.

Den Hallenbenutzern stehen die jeweils zum Hallenteil gehörenden Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung.

Die Nutzung der Halle an der Friedrich-Jahn-Straße für sonstige Veranstaltungen darf nur nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung und schriftlicher Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt erfolgen.

Die Benutzung der beiden Hallen darf nur in Gruppen unter der Leitung eines Verantwortlichen erfolgen.

§ 4

Benutzungs- und Betriebszeiten

- (1) Die regelmäßigen Benutzungs- und Betriebszeiten der Turnhalle ergeben sich aus den in den Belegungsplänen eingetragenen Nutzungszeiten.

Die Benutzungs- und Betriebszeit bei einer sonstigen Veranstaltung in der Turnhalle an der Friedrich-Jahn-Straße ergibt sich aus der von der Stadt für eine solche Veranstaltung zu erteilenden Genehmigung.

- (2) Aus zwingenden technischen Gründen können die Turnhallen ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entzogen werden.
- (3) Ein Veranstalter (Verein, Gruppe usw.) kann aus seinem Belegungsplan innerhalb einer Frist von 4 Wochen zurücktreten.  
Ebenso kann die Stadt einem Veranstalter (Verein, Gruppe usw.) mit einer Frist von 4 Wochen innerhalb der Dauer des laufenden Belegungsplanes die Belegung streichen.
- (4) Im Monat August bleiben die Turnhallen geschlossen.

§ 5  
Haftung

- (1) Jeder die Hallen benutzende Veranstalter (Verein, Gruppe usw.)
  - ist verpflichtet, der Stadt die ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, damit auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind,
  - verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragten,
  - haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Inanspruchnahme im Rahmen dieser Satzung entstehen,
- (2) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benutzung der Turnhallen oder deren Einrichtungen entstehen, nur dann, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden, sowie nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte usw.

- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den abgestellten Fahrzeugen aller Art infolge Diebstahls, Einbruch usw. zugefügt werden.
- (6) Bei übermäßiger Verschmutzung kann der verursachende Verein, der Übungsleiter oder der sonstige Verantwortliche zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten herangezogen werden.
- (7) Soweit Beschädigungen schuldhaft erfolgen, haften dafür die Veranstalter oder Verursacher (Verein, Gruppe oder Einzelpersonen).

§ 6  
Fundsachen

Fundsachen werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt (§ 965 ff BGB). Die Fundsachen werden 14 Tage vom jeweiligen Hausmeister aufbewahrt und falls sie innerhalb dieser Zeit vom Eigentümer nicht abgeholt werden, an das Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen weitergegeben.  
Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister abzuliefern.

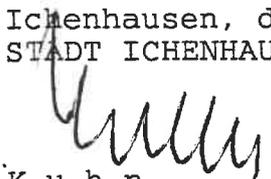
§ 7  
Zuwiderhandlungen

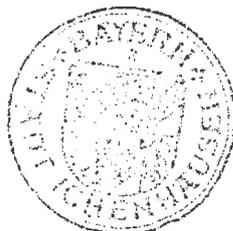
Die Hausmeister sind angewiesen, die Einhaltung dieser Satzung und der Hallenordnungen zu überwachen und Verstöße umgehend der Stadtverwaltung zu melden.

Die Hausmeister sind befugt, Benutzer und Besucher aus den Hallen zu weisen, die nach erfolgter Mahnung nicht bereit sind, die in der Satzung und in den Hallenordnungen enthaltenen Anordnungen zu befolgen.

Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann die Stadt den Besuch bzw. die Benutzung untersagen.

Ichenhausen, den 14.07.1988  
STADT ICHENHAUSEN

  
K u h n  
1. Bürgermeister



## Anlage 1

zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der öffentlichen Turnhallen der Stadt Ichenhausen

### B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die "Franziska-Ziehank-Halle"

#### Übungszeiten und Belegung sowie Betrieb der Halle

Die Belegung der Halle für die außerschulische Nutzung ergibt sich aus den im Belegungsplan eingetragenen Nutzungszeiten.

Die Halle und ihre Nebenräume (auch Umkleide- und Waschräume) müssen bis spätestens 22.15 Uhr geräumt sein.

Mit den jeweiligen Aufräumarbeiten ist so rechtzeitig zu beginnen, daß der Beginn der nachfolgenden Übungsstunden gewährleistet ist.

Die Benutzung der Franziska-Ziehank-Halle zur Ausübung des Sports darf nur in Gruppen unter der Leitung eines/einer Verantwortlichen erfolgen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

Einzelpersonen (Schüler, Mitglieder der Vereine oder Sonstige) ist die Benutzung nicht erlaubt.

Wenn Übungsleiter und damit Übungsstunden kurz- oder langfristig ausfallen, ist dies dem Hausmeister sofort zu melden. Dieser berichtet der Stadtverwaltung, um eine evtl. Ersatzbelegung durchzuführen.

Der/Die Verantwortliche muß während der gesamten Übungszeit einschließlich der Aufenthaltszeit in den Umkleide- und Waschräumen, anwesend sein. Er/Sie führt die Aufsicht und ist dafür verantwortlich, daß die Geräte nach Anweisung der Lieferfirma auf- und abgebaut, nur mit den dafür vorgesehenen Wagen transportiert und wieder an ihren vorgesehenen Platz gefahren bzw. getragen sowie die Übungs- und Waschräume ohne Verzug und in ordentlichem und sauberem Zustand verlassen werden.

Einrichtungen, Geräte usw. sind vor ihrer Benutzung vom jeweiligen Verantwortlichen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Schäden und Mängel sind vor der Benutzung zu beheben oder dem Hausmeister zur Reparatur zu melden. Schadhafte Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Während der Benutzung auftretende Schäden und etwaige darin begründete Unfälle sind unverzüglich den Hausmeistern zu melden.

#### Behandlung der Halle und des Inventars

In der Halle ist auf Sauberkeit zu achten.

Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen oder schmutzigen Turnschuhen betreten werden.

Dies gilt auch für Übungsleiter und Lehrkräfte. Turnschuhe, die mit Spikes versehen sind, dürfen in der Halle nicht getragen werden. Es sind nur Schuhe mit nicht abfärbenden Sohlen erlaubt.

In der Halle ist die Verwendung von Harz nicht erlaubt. Die Heimmannschaft hat die Gästemannschaft vor Beginn des Spieles auf dieses Verbot aufmerksam zu machen. Bei Zuwiderhandlung werden die Harzflecke durch Sonderreinigung entfernt. Die Unkosten gehen zu Lasten des Veranstalters oder Verursachers.

Ballspiele können durchgeführt werden, wenn die Übungsleiter Maßnahmen treffen, daß Halle, Einrichtung und Geräte nicht beschädigt werden. Dabei sind besonders die Hallenwände und die Fenster zu beachten.

Fußballspielen ist entsprechend den Richtlinien des Bayer. Landessportverbandes möglich. Dazu sind nur hallengeeignete Bälle zu verwenden.

In allen Räumen, mit Ausnahme des Foyers, ist das Rauchen untersagt.  
Die Mitnahme sowie der Verzehr von Speisen und Getränken für die Zuschauer ist nur im Foyer erlaubt.

#### Werbung, Verkauf

Werbemaßnahmen und Reklamen aller Art -auch das Anbringen von Vereinsschildern- sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt zulässig.

#### Hausrecht

Die Hausmeister üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das Hausrecht für die Stadt aus und sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.

Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Ichenhausen, den 14.07.1988  
STADT ICHENHAUSEN

  
K u h n  
1. Bürgermeister



Anlage 2  
zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der öffentlichen  
Turnhallen der Stadt Ichenhausen

## B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die "Friedrich-Jahn-Halle"

### Übungszeiten und Belegung sowie Betrieb der Halle

Die Belegung der Halle für die außerschulische Nutzung ergibt sich aus den im Belegungsplan eingetragenen Nutzungszeiten.

Die Halle und ihre Nebenräume (auch Umkleide- und Waschräume) müssen bis spätestens 22.15 Uhr geräumt sein.

Mit den jeweiligen Aufräumungsarbeiten ist so rechtzeitig zu beginnen, daß der Beginn der nachfolgenden Übungsstunden gewährleistet ist.

Die Benutzung der Friedrich-Jahn-Halle zur Ausübung des Sports darf nur in Gruppen unter der Leitung eines/einer Verantwortlichen erfolgen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

Einzelpersonen (Schüler, Mitglieder der Vereine oder Sonstige) ist die Benutzung nicht erlaubt.

Wenn Übungsleiter und damit Übungsstunden kurz- oder langfristig ausfallen, ist dies dem Hausmeister sofort zu melden. Dieser berichtet der Stadtverwaltung, um eine evtl. Ersatzbelegung durchzuführen.

Der/Die Verantwortliche muß während der gesamten Übungszeit einschließlich der Aufenthaltszeit in den Umkleide- und Waschräumen anwesend sein. Er/Sie führt die Aufsicht und ist dafür verantwortlich, daß die Geräte nach Anweisung der Lieferfirma auf- und abgebaut, nur mit den dafür vorgesehenen Wagen transportiert und wieder an ihren vorgesehenen Platz gefahren bzw. getragen sowie die Übungs- und Waschräume ohne Verzug und in ordentlichem und sauberem Zustand verlassen werden.

Einrichtungen, Geräte usw. sind vor ihrer Benutzung vom jeweiligen Verantwortlichen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Schäden und Mängel sind vor der Benutzung zu beheben oder dem Hausmeister zur Reparatur zu melden. Schadhafte Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Während der Benutzung auftretende Schäden und etwaige darin begründete Unfälle sind unverzüglich den Hausmeistern zu melden.

### Behandlung der Halle und des Inventars

In der Halle ist auf Sauberkeit zu achten.

Die Halle darf zur Ausübung des Sportes nicht mit Straßenschuhen oder schmutzigen Turnschuhen betreten werden. Dies gilt auch für Übungsleiter und Lehrkräfte. Turnschuhe, die mit Spikes versehen sind, dürfen in der Halle nicht getragen werden. Es sind nur Schuhe mit nicht abfärbenden Sohlen erlaubt.

Ballspiele können durchgeführt werden, wenn die Übungsleiter Maßnahmen treffen, daß Halle, Einrichtung und Geräte nicht beschädigt werden. Dabei sind besonders die Hallenwände und die Fenster zu beachten.

Fußballspielen und Handballspielen ist nicht erlaubt.

In allen Räumen, mit Ausnahme des Foyers, ist das Rauchen untersagt.

Die Mitnahme sowie der Verzehr von Speisen und Getränken für die Zuschauer ist nur im Foyer erlaubt.

#### Werbung, Verkauf

Werbemaßnahmen und Reklamen aller Art -auch das Anbringen von Vereinsschildern- sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt zulässig.

#### Hausrecht

Die Hausmeister üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das Hausrecht für die Stadt aus und sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.

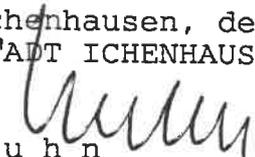
Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

#### Sonstige Veranstaltungen

Die Nutzung der Halle für sonstige Veranstaltungen darf nur nach vorheriger Anmeldung und schriftlicher Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt erfolgen.

Bei der Durchführung von sonstigen Veranstaltungen ist das Betreten der Halle mit Straßenschuhen erlaubt; außerdem sind die vorstehenden Bestimmungen über das Rauchen bzw. die Mitnahme und den Verzehr von Speisen und Getränken nicht anzuwenden.

Ichenhausen, den 14.07.1988  
STADT ICHENHAUSEN

  
K u h n  
1. Bürgermeister

